

2/5

Für das Verfahren gemäss den §§ 36 und 37 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme auf die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Wahl findet am Sonntag, 23. September 2018, sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitungen und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und der kantonalen Wahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
5. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Ende April in üblicher Weise zuhanden der Politischen Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
6. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
 - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
 - VRSG (elektronisch durch RK)
 - Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



